

Steingrube

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bebauungsplanes durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 2 (1) BauGB	vom	26.11.1993
Feststellung des Entwurfes durch den Gemeinderat	vom	12.10.1999
Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt	vom bis	24.01.2000 25.02.2000
Auslegung bekannt gemacht	am	13.01.2000
Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen	am	20.06.2000
Genehmigt gemäß § 11 BauGB durch das Landratsamt Enzkreis	am	
In Kraft getreten gemäß § 12 BauGB durch Bekanntmachung	vom	29.06.2000
vereinfachte Änderung in Kraft getreten	am	08.04.2004

BPI "Steingrube"

Von: wbetz@stadt-muehlacker.de [Betz, Werner]
E-Mail an: Rexer, Michael
Zur Kenntnis: salexopoulos@stadt-muehlacker.de
Datum: 24.02.2014

Sehr geehrter Herr Rexer,
wie tel. besprochen, liegt das Problem in der Formulierung des Bebauungsplanes. Nach 2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen kann der Stauraum bei Garagen und abgesperrten Stellplätzen auf 2 m reduziert werden, wenn ein zusätzlicher Stellplatz vorhanden ist und die Absperrung bzw. das Garagentor automatisch geöffnet werden kann.

Carports stellen baurechtlich Garagen dar. Damit wären auch sie ein Stauraum von 5 m und bei einer Reduzierung auf 2 m ein zusätzlicher Stellplatz zu fordern. Die Frage ist, was die Gemeinde regeln wollte.

Wenn gemeint war, dass die Forderung eines Abstandes von 5 m nur für jederzeit nicht anfahrbare Stellplätze/geschlossene Garagen gelten soll, wäre die Forderung nach dem Sinn und Zweck auf Carports nicht anwendbar. Ein Carport ist regelmäßig nicht abgesperrt und die Zufahrt ungehindert möglich. 2.3 Satz 2 der planungsrechtlichen Festsetzung legt diese Interpretierung nahe, wird doch dort nur von „Absperrungen“ und „Garagentoren“ gesprochen. Beides haben Carports regelmäßig nicht und bei der Genehmigung müssten eben Absperrungen / Tore untersagt werden.

Die städtebauliche Anordnung von Garagen ist im Bebauungsplan durch die Festlegung von Garagenstandorten geregelt.
Leider enthält die Begründung des Bebauungsplanes keine Aussage zu den planerischen Gründen der Festsetzung des Stauraumes, so dass wir Sie um eine klärende Aussage bitten. Wir würden es für sachgerecht halten, bei Carports die Forderung nach einem zusätzlichen Stellplatz nicht anzuwenden, wollen aber nicht in die Planungshoheit der Gemeinde eingreifen.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Betz
Planungs- und Baurechtsamt Mühlacker
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker
07041 876270
Fax 07041 876 279
wbetz@stadt-muehlacker.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Alexopoulos, Spyros
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2014 10:40
An: Betz, Werner
Betreff: WG: Errichtung Fertiggellers und einer Fertiggarage

Mit freundlichen Grüßen

Alexopoulos

Stadtverwaltung Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt
Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker

Tel: 07041 / 876-274 Fax: 07041 / 876-279

Von: Alexopoulos, Spyros